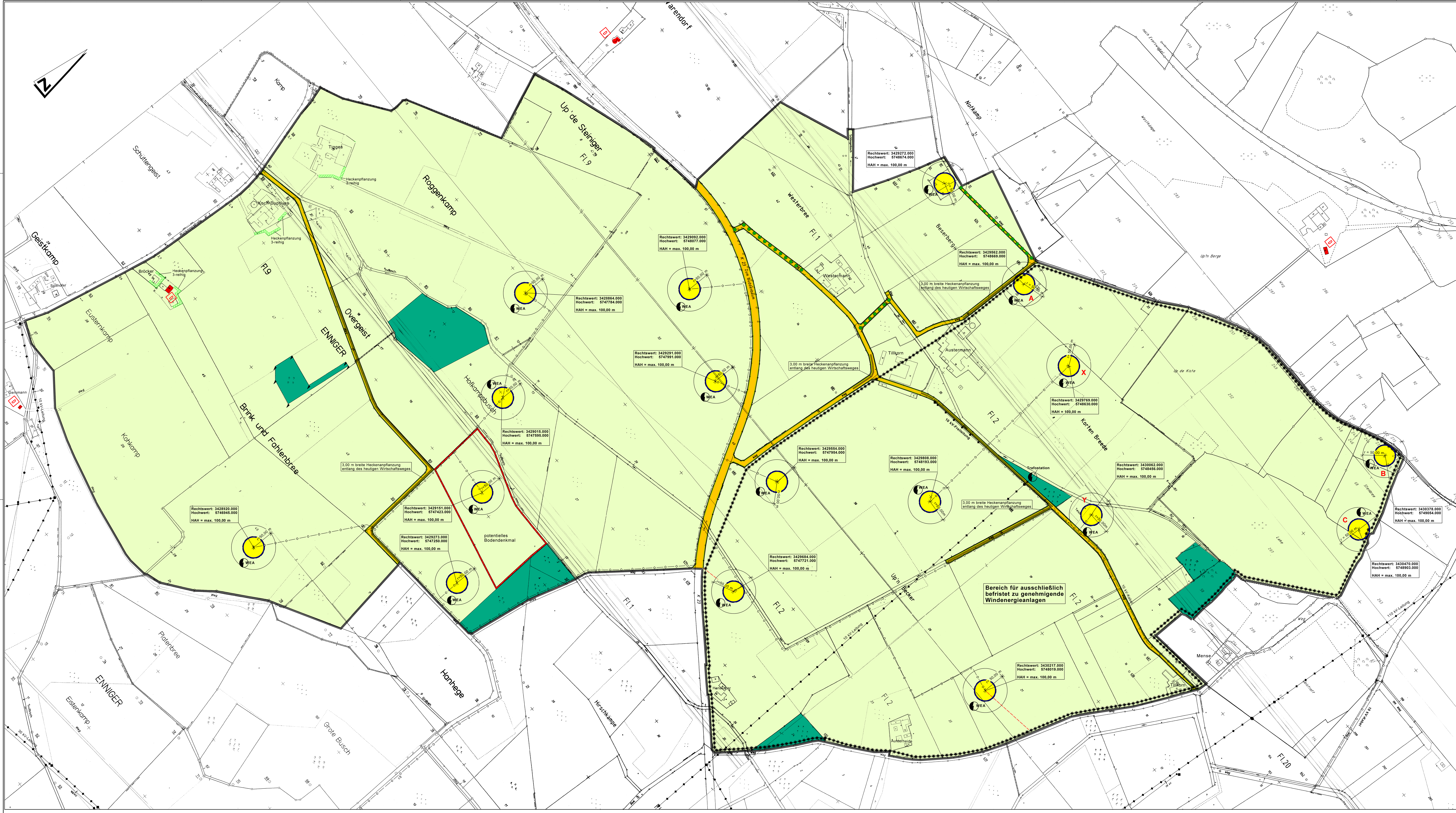

LEGENDE

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen"

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

Überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

Grenzen
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche

Flächen für die Landwirtschaft / Wald
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Waldfläche

Versorgungsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Windenergieanlagen

WEA

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB

Heckenanpflanzung

Anpflanzung und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bäume

Höhe der baulichen Anlagen
gem. § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 12 BauGB

HAH = max. (s. Einschrieb) Höchste Anlagenhöhe maximal s. Einschrieb

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Flurstücksgrenze

192 Flurstücksnummer

unterirdische Versorgungsleitung - geplant -

oberirdische Versorgungsleitung

Baudenkmal

potentielles Bodendenkmal

Fläche für befristet zu genehmigende Windenergieanlagen

Zuwegung

Sichtverschattende Heckenanpflanzung Breite 3,00 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 2 i. V. m. § 23 BauNVO

Die zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch den Rotor der jeweiligen Windenergieanlage grundsätzlich überschritten werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind ausschließlich Windenergieanlagen und die erforderlichen, der jeweiligen Windenergieanlage dienenden, Nebenanlagen zulässig. Erforderliche Trafostationen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Der Mittelpunkt der kreisförmig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ist über Hoch- und Rechtswerte definiert.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
gem. § 9 (1) Nr. 1 i. V. m. § 16 (2), § 16 (4) u. § 18 (1) BauNVO

Die maximal zulässige Gesamthöhe der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen beträgt 100,00 m. Die größte Höhe berechnet sich aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich Rotorradius. Bezugspunkt für die Höhe ist die vorhandene Geländeoberfläche. Geländeniveauveränderungen, die über ein bautechnisch begründetes Maß hinausgehen, sind unzulässig. Im Falle bautechnisch begründeter Niveauveränderungen stellt das dann hergestellte Geländeniveau die Bezugshöhe dar.

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN i. V. m. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 12 i.V.m. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Windenergieanlagen
Die überbaubaren Grundstücksflächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage" dienen jeweils der Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage mit einem Rotor sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES UND BAULICHE ODER TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR VERMEIDUNG ODER ZUR MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Periodischer Schattenwurf
Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer als 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallsrichtung normalen Ebene mehr als 120 W pro qm, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen. Bei Sonnenhöhenwinkeln von 3° und 60° entspricht dieser Wert Beleuchtungsstärken von 389 Lux bzw. 10.912 Lux, bezogen auf die horizontale Ebene.
Windenergieanlagen sind durch technische Vorkehrungen wie z. B. Abschaltautomatik i.V.m. Lichtsensoren dann stillzulegen, wenn Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf schutzwürdige Bebauungen einwirken würde.
Schutzwürdige Bebauungen sind
- Wohnhäuser
- Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Gebäuden
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume u. ä. Arbeitsräume in Gebäuden.

Direkt an den Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind diesen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt.

Reflexionen
Die Windenergieanlagen einschließlich der Rotorblätter sind mit Anstrichen mit einem Reflexionsgrad <= 10 gem. DIN 67530 / ISO 2813 zu versehen, so dass Lichtreflexionen in Form von Lichtblitzen ausscheiden.

Lärmimmission
Für die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten sind nach TA Lärm ermittelte und bewertete Lärmimmissionen analog zu den Richtwerten für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts und 60 dB(A) tags einzuhalten. Dabei ist die Vorbelastung durch nicht betriebseigene Schallimmissionen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Lärmimmissionen sind bei der Errichtung der Windenergieanlagen Maßnahmen wie z. B. Pitchregelung und Drosselung zur Wahrung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) nachts und 60 dB(A) tags vorzusehen.

An den von den Windenergieanlagenbetreibern und -mitbetreibern genutzten Wohngebäuden sind Lärmimmissionswerte von 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) tags einzuhalten. ~~Diese~~ Voraussetzung liegt dann vor, wenn ein Betreiber mindestens 51% der wirtschaftlichen Anteile der Anlagen besitzt, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) ~~nachts und 60 dB(A) tags führen.~~ Die Gesamtbelastung durch fremde Lärmimmissionen darf auch in diesem Fall die in Satz 1 angegebenen Werte nicht überschreiten. Jedoch muss gewährleistet sein, dass innerhalb der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume die Innenpegel von 25 dB(A) eingehalten werden. Die Einhaltung vorgenannter Innenpegel ist z. B. über Gebäudeverglasungen mit einem Schalldämmmaß von 25-30 dB(A) sicherzustellen. ~~Solche Betreiber und Mitbetreiber von Anlagen müssen zudem maßgebli~~chen Einfluss auf den Betrieb der Anlagen in der Form haben, dass sie jederzeit eine Ab~~schaltung der Anlage veranlassen können. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass ein Eigentümerwechsel von Betriebswohnungen nur vorgenommen werden darf, wenn die Besitzanteile an Windenergieanlagen ebenfalls an den neuen Eigentümer ü~~bergehen. Eine derartige Bindung ist beispielsweise mittels Baulast gewährleistet.

Der Schallleistungspegel einer Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/sec. in 10 Metern Höhe über dem Boden darf 104 dB(A) nicht überschreiten. Der Schallleistungspegel einer Windenergieanlage darf 106 dB(A) nicht überschreiten. Bestehende Anlagen bleiben von der Festsetzung über den Schalleistungspegel unberührt.
Tonhaltigkeit ist bei Lärmemissionen von Windenergieanlagen aufgrund des heutigen technischen Anlagenstandards auszuschließen.

Eisabwurf
Eisabwurf von Windenergieanlagen ist außerhalb einer kreisförmigen Fläche um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes mit einem Radius, der der halben Anlagenhöhe entspricht (= Abstandsfläche gem. § 6 Abs. 10 BauO NRW), über technische Einrichtungen oder Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik auszuschließen. Dazu sind die Windenergieanlagen so auszustatten, dass z. B. Sensoren, die eine Unwuchterscheinung im Bereich der Rotoren feststellen, zu einem sofortigen Abschalten der Anlage führen. Alternativ kann die Wahrscheinlichkeit des Eisansatzes durch technische Maßnahmen wie z. B. die Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter auf Dauer nahezu vermieden werden.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1a) BauGB

Die im Beb.-Plan und der Begründung festgesetzten Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen Ausgleichsmaßnahmen dar. Art und Umfang der Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Begründung und dem Umweltbericht konkretisiert.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Begründung und im Umweltbericht konkretisiert. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplans.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen - immer bezogen auf die jeweilige Anlage, die errichtet wurde - in der auf die Errichtung folgenden Pflanzperiode umgesetzt werden. Befreiungen von den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden, wenn alternative Flächen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die den betroffenen Schutzgütern äquivalenten Ausgleich gewährleisten und diese von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf ausdrücklich befürwortet werden.

Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Läufer mit Horizontalachse und rundem Turm zu errichten (Die Drehrichtung wird mit Blick von Luv aus auf die Anlage angegeben.). Der Turm ist als gleichmäßige oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen, damit weitere das Landschaftsbild störende Einflüsse vermieden werden können. Die Anbringung von Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk ist an den Türmen ausnahmsweise und in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Es ist jeweils nur eine Gondel mit einem dreiflügeligen Rotor je Anlage zulässig; diese ist oben auf dem Turm zu errichten.

Aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes und zum Schutze vor optischen Immissionen sind der Turm, die Gondel und die Flügel mit einem weißen (RAL 9001, RAL 9002 oder RAL 9018), oder grauen (RAL 7035) Anstrich zu versehen. Die Oberfläche der Flügel ist darüber hinaus so herzustellen, dass Spiegelungen und Lichtreflexionen soweit technisch möglich ausgeschlossen sind. Bis zu einer Turmhöhe von 30 m kann der Turm in Grüntönen farbig angelegt werden.
Für die Flugsicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwenige Befeuerungen oder Beleuchtungen sind so zu errichten, dass sie in einem Winkel größer 30° zur Horizontalen nach oben ausgerichtet sind und weitgehend kein Blend- oder Streulicht unterhalb dieses Winkels abgeben. Eine anderweitige Befeuerung oder Beleuchtung ist nicht zulässig.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) darf die in der Planzeichnung festgesetzte maximalen Höhe von 100,00 m nicht überschreiten.

Die Drehzahl des Rotors darf 25 U/min bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/sec. in 10 Metern Höhe über dem Boden nicht überschreiten, damit ein hohes Maß an Homogenität der Anlagen untereinander gewährleistet ist und somit der Störgrad auf das Landschaftsbild durch die Bewegung der Rotoren eingegrenzt wird. Bestehende Anlagen sind von diesen Festsetzungen ausgenommen, da die im Bebauungsplan mit den Buchstaben „A", „B" und „C" gekennzeichneten bestehenden Anlagen höhere Rotordrehzahlen aufweisen. Die diesen drei Anlagen nächstgelegenen ausgewiesenen Anlagenstandorte „X" und „Y" können ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde mit Anlagen bebaut werden, die Rotordrehzahlen bis maximal 34 U/min aufweisen, da die mit dem Bebauungsplan verbundene städtebaulich begründete Gliederungsabsicht gewahrt bleibt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Kabelverlegungsarbeiten dürfen zum Schutz der Avifauna nur außerhalb der Brutperiode (15.03. – 20.06. eines jeden Jahres) erfolgen. Hiermit werden unnötige Eingriffe vermieden und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Vogelwelt vermindert.

ANPFLANZUNG UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Die im Beb.-Plan festgesetzten linienhaften Strukturen stellen Ausgleichsmaßnahmen dar (Heckenpflanzungen und Baumpflanzungen entlang der Wirtschaftswege). Art und Umfang sind im landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert. Im Bereich der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen, außerhalb der Fundamente für die einzelnen Windenergieanlagen, sind die Flächen, die für die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht erforderlich sind, mittels Heckenpflanzungen zu begrünen.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW

WINDENERGIEANLAGEN
Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Läufer mit Horizontalachse und rundem Turm zu errichten (Die Drehrichtung wird mit Blick von Luv aus auf die Anlage angegeben.). Der Turm ist als gleichmäßige oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Die Anbringung von Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk ist an den Türmen ausnahmsweise und in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Es ist jeweils nur eine Gondel mit einem dreiflügeligen Rotor je Anlage zulässig; diese ist oben auf dem Turm zu errichten. Aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes und zum Schutze vor optischen Immissionen sind der Turm, die Gondel und die Flügel mit einem weißen (RAL 9001, RAL 9002 oder RAL 9018), oder grauen (RAL 7035) Anstrich zu versehen.

Die Oberfläche der Flügel ist darüber hinaus so herzustellen, dass Spiegelungen und Lichtreflexionen soweit technisch möglich ausgeschlossen sind. Bis zu einer Turmhöhe von 30 m kann der Turm in Grüntönen farbig angelegt werden.

Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuerung oder Beleuchtung ist aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes nicht zulässig.

Bestehende Anlagen sind von diesen Festsetzungen im Rahmen des Bestandsschutzes ausgenommen.

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 BauGB

I. Im Plangebiet befindet sich eine eisenzeitliche bis kaiserzeitliche Fundstelle. Daher sind in diesem Bereich erste Bodenbewegungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten den u. a. Stellen zu melden. Bei Bodeneingriffen können generell Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh so wie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

II. Ein Kampfmittelvorkommen ist im Plangebiet nicht bekannt, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei entsprechenden Funden ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Münster, Dezernat 22.5 – Kampfmittelräumdienst, Domplatz 1-3, 48128 Münster) zu informieren, die Arbeiten sind einzustellen.

III. Innerhalb des „Bereichs für ausschließlich zeitlich befristet zu genehmigende Windenergieanlagen" werden Windenergieanlagen nur befristet bis zum Jahre 2023 (25 Jahre nach Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes - hier: 10.07.1998) genehmigt, da hier langfristig der oberirdische Abbau von Bodenschätzen gesichert wird.

IV. Die im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichneten sichtverschattenden Elemente in Form von Landschaftshecken auf Grundstücken von „Nicht-Betreibern" stellen Empfehlungen dar. Diese sichtverschattenden Elemente gewährleisten zumindest im mittleren wie im Fernsichtbereich eine wesentliche visuelle Abschimmung. Die Heckenpflanzen werden auf Wunsch von der Stadt Ennigerloh zur Verfügung gestellt.

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN (Fortsetzung)

V. Sofern bei Zufahrten und/oder für Befestigungen im Bereich der Anlagenstandorte mineralische Massenstoffe aus industriellen Prozessen, aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsaschen als Unterbau eingesetzt werden sollen, sind die Anforderungen folgender gemeinsamer Runderlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 zu beachten und einzuhalten:
- "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau" (Min.Bl. S. 1472; SMBl. NRW 74),
- "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau" (Min.Bl. S. 1494; SMBl. NRW 913),
- "Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau" (Min.Bl. S. 1508; SMBl. NRW 74) und
- "Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau" (Min.Bl. S. 1528; SMBl. NRW 913).

Bei privaten Bauträgern ist in solchen Fällen unabhängig von einem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, zu beantragen.

VI. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" z.Z. empfohlen, mit Windenergieanlagen (WEA) einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der o.g. Leitung) einzuhalten.

Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.
a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser
b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes am **04.12.2000** beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit Ratsbeschluss vom 17.12.2001 geändert. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister	**Frühzeitige Bürgerbeteiligung** Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB an dieser Planung hat am **13.12.2001** stattgefunden. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister
Offenlegungsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr des Rates der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **12.03.2002** beschlossen. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister	**Offenlegung** Der Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.05.2002** bis einschließlich **20.06.2002** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister
Erneuter Offenlegungsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 3 BauGB am **02.07.2002** beschlossen. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister	**Erneute Offenlegung** Der Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **07.01.2004** bis einschließlich **21.01.2004** zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ennigerloh, den 03.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister
Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 10 BauGB und § 7 GO NW am **04.02.2004** den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Ennigerloh, den 04.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister	**Inkrafttreten** Dieser Bebauungsplan ist am **04.02.2004** im Anschluss an den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht worden und somit gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ennigerloh, den 04.02.2004 Der Bürgermeister *gez. Lülf* Bürgermeister

Stadt Ennigerloh

Stadtteil Ennigerloh - Mitte, Westkirchen, Enniger

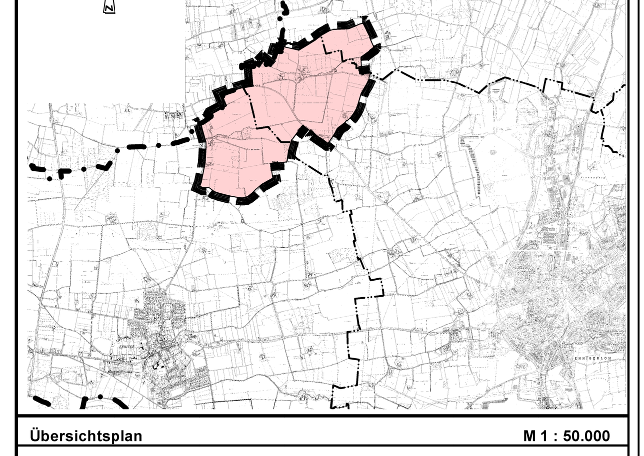

Übersichtsplan M 1 : 50.000

Bebauungsplan Nr. 49
„Konzentrationszone Windenergieanlagen"

Gemarkung:	Ennigerloh, Westkirchen, Enniger	Stand der Planunterlagen: Mai 2002
Flur:	verschiedene	Rechtsverbindlich seit: 04.02.2004
Maßstab:	1 : 2.500	

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh, im Dezember 2003

Stadt Ennigerloh
- Der Bürgermeister -

....
i. A. Handke